

35. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	07.05.2004	Nr. 7
--------------	---------------------------	------------	-------

Inhaltsangabe

- | | | |
|-----|---|--------|
| 36. | Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim vom 03.05.2004 | S. 100 |
| 37. | Bebauungsplan Se 20 in der Ortschaft Sechtem / Inkrafttreten | S. 105 |
| 38. | Bebauungsplan Ka 02 in der Ortschaft Kardorf / erneute öffentliche Auslegung | S. 107 |
| 39. | Bebauungsplan Wi 02 in der Ortschaft Widdig / 1. Ergänzung und 1. Änderung, erneute öffentliche Auslegung | S. 109 |

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-100

36.

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Bornheim
vom 03.05.2004**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29. April 2004 aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I. S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bornheim zuständig.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder gem. Abs. 3 an.

- 101 -

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 KJHG (Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden) beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Bornheim angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim bzw. eine von ihm bestellte Vertretung,
2. der Leiter/die Leiterin des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung,
3. ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes, des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/eine Jugendrichterin, der/die vom Präsidenten/von der Präsidentin des Landgerichts Bonn bestellt wird,
4. ein Vertreter/eine Vertreterin der Agentur für Arbeit Bonn, der/die vom Direktor/von der Direktorin der Agentur für Arbeit Bonn bestellt wird,
5. ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von der Bezirksregierung in Köln bestellt wird,
6. ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die vom Polizeipräsidenten/ von der Polizeipräsidentin in Bonn bestellt wird,
7. je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, der/die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird,
8. ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtjugendringes.

Der Rat der Stadt Bornheim kann bestimmen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Für die unter Nr. 3 bis 8 bezeichneten beratenden Mitglieder ist je ein persönlicher Vertreter/eine persönliche Vertreterin zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Probleme junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Bornheim bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Bornheim in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat der Stadt Bornheim Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - 1.2. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch das Landesrecht geregelt werden,
 2. die Entscheidung über
 - 2.1 die Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG,
 - 2.2 die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - 2.3 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - 2.4 die Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach den §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG,
 - 2.5 den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK),
 - 2.6 die Regelung, welche Träger durch § 13 Absatz 4 GTK begünstigt werden,
 - 2.7 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 13 GTK),
 - 2.8 die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK,
 - 2.9 die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe gem. § 20 Abs. 2 GTK,
 - 2.10 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen/Jugendschöffinnen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 - 2.11 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Beisitzer/Beisitzerinnen, die vom Rat der Stadt Bornheim in die bei den Kreiswehrratsämtern

bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind.

3. die Vorberatung des Haushaltes der Stadt Bornheim für den Bereich der Jugendhilfe.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt darüber hinaus mit bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war, und nimmt Stellung zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Organisationseinheiten der Verwaltung der Stadt Bornheim.

§ 6

Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Der Jugendhilfeausschuss wählt aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern die Mitglieder der Unterausschüsse sowie den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

§ 7

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung der Stadt Bornheim.

§ 8

Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrer Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder in seinem/ihrer Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss, insbesondere den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

- 104 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

<small>Bezeichnung der Satzung</small> Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim vom 03.05.2004
--

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.05.2004



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 03.02.2004 den Bebauungsplan Se 20 in der Ortschaft Sechtem als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich Eisenacher Straße und Leipziger Straße in der Ortschaft Sechtem.

Der Bebauungsplan Se 20 in der Ortschaft Sechtem mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Se 20 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141,berichtigt BGBl. 1998 I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

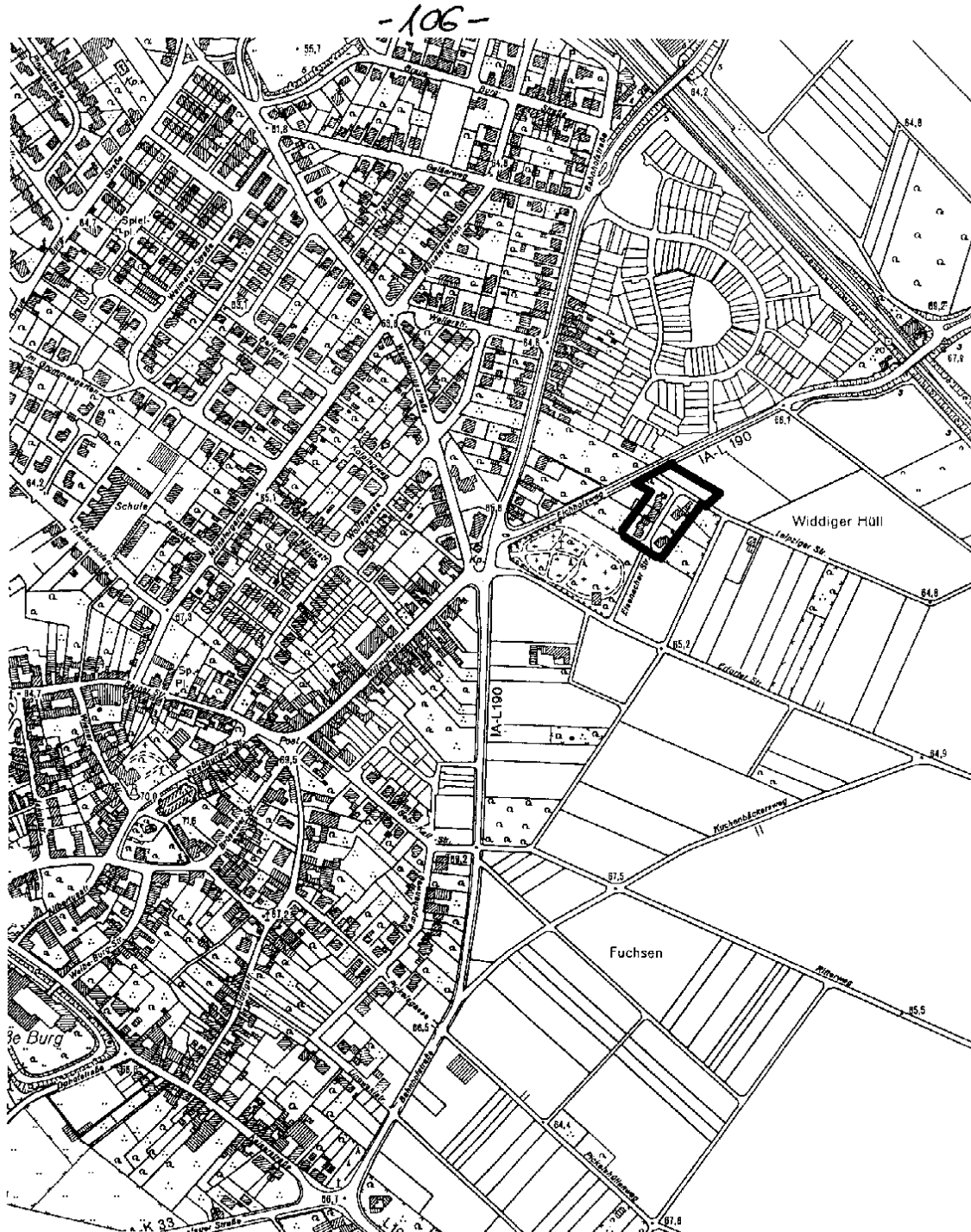
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27.04.2004


Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Se 20
Ortschaft Sechtem
Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises
vom 28.11.2001 Nr. 200124

-107-

38. Bebauungsplan Ka 02 in der Ortschaft Kardorf / erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2004 beschlossen, den bereits öffentlich ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Ka 02 in der Ortschaft Kardorf zu ändern und gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, berichtigt BGBl. 1998 I S.137)) in der derzeit geltenden Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Zwischen L 183 (Pappelstraße), Fichtenweg, Trasse der Stadtbahnlinie 18 und dem vorhandenen Gewerbegebiet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

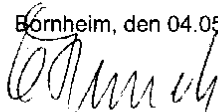
vom 17.05. bis 01.06.2004 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

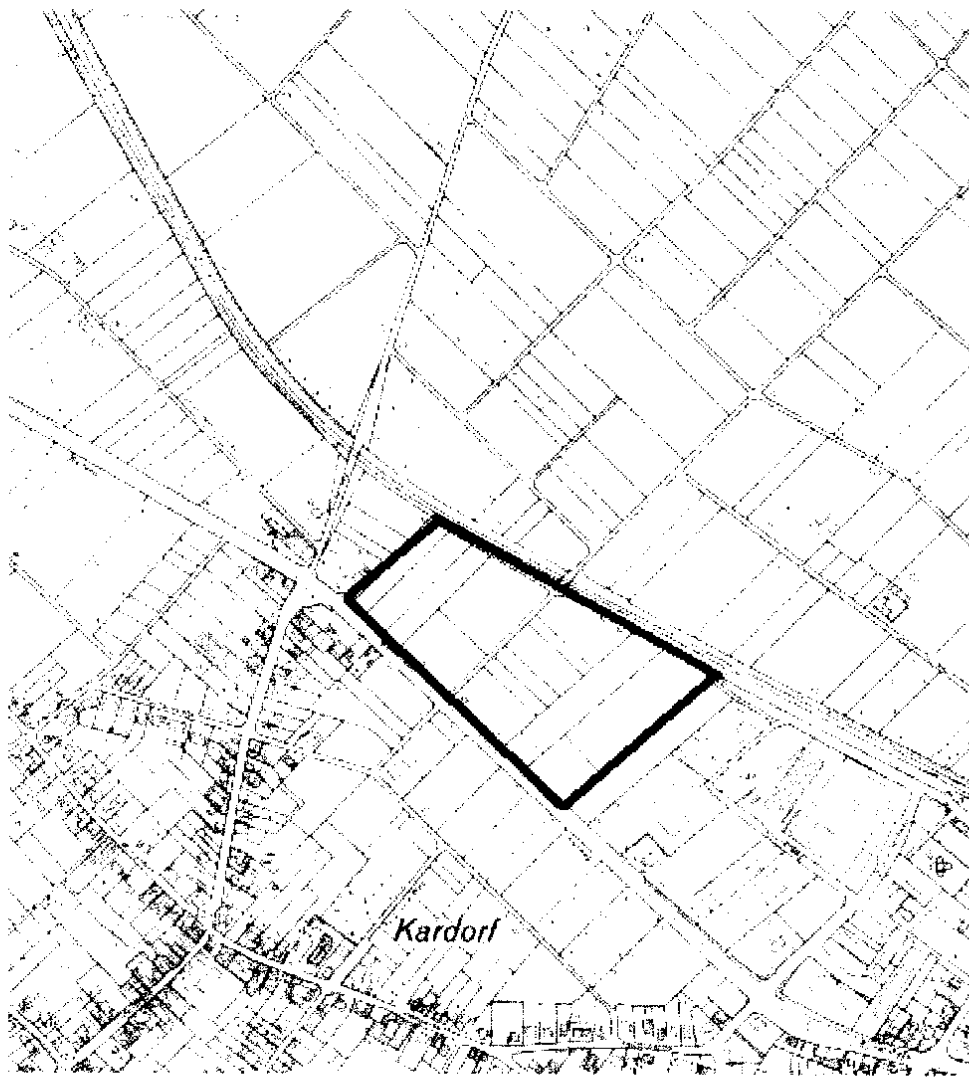
Weiterhin hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, dass während der Auslegungsfrist nur Anregungen zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Die Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 04.05.2004



Bürgermeister

- 108 -



Verkleinert mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom
28.11.2001 Nr. 200124

Übersicht
Bebauungsplan Ka 02
Ortschaft Kardorf
Deutsche Grundkarte 1:5000

- 108 -

39. Bebauungsplan Wi 02 in der Ortschaft Widdig / 1. Ergänzung und 1. Änderung,
erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2004 beschlossen, den bereits öffentlich ausgelegten Entwurf der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Wi 02 in der Ortschaft Widdig zu ändern und gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, berichtigt BGBl. 1998 I S.137)) in der derzeit geltenden Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Unbebauter innerer Bereich zwischen Zerrespfad, Alemannenweg, Germanenstraße und Römerstraße.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Die erneute Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanergänzung- und -änderung mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 17.05. bis 01.06.2004 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2,
53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Weiterhin hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, dass während der Auslegungsfrist nur Anregungen zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Die Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 04.05.2004



Bürgermeister

**Übersichtskarte zum Bebauungsplan Wi02
1. Ergänzung und 1. Änderung
in der Ortschaft Widdig**



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000**

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124